



JVR-AusfOGradO

**Ausführungsordnung zur
DJB-Graduierungsordnung
des Judoverbandes Rheinland e.V.**

Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet.

Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Judoverband Rheinland e.V.

– Geschäftsstelle –

Lahnstraße 14

56130 Bad Ems

Telefon: 02603-5077704

Telefax: 02603-5077705

E-Mail: info@judo-rheinland.de

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

INHALT

§ 1	GRUNDLAGEN	4
§ 2	GRADUIERUNGSBERECHTIGUNG	4
§ 3	GRADUIERUNGS-LIZENZ.....	4
§ 4	VEREINS-GRADUIERUNGSVERANTWORTLICHER	5
§ 5	GRADUIERUNGSKOMMISSIONEN.....	6
§ 6	VORAUSSETZUNG ZUR TEILNAHME AN GRADUIERUNGEN ...	7
§ 7	VORBEREITUNGSZEITEN KYU	7
§ 8	ZULASSUNG DAN.....	8
§ 9	ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG	8
§ 10	GRADUIERUNGSLEISTUNGEN	8
§ 11	VERFAHREN NACH DURCHGEFÜHRTEN GRADUIERUNGEN..	8
§ 12	GRADUIERUNGSMATERIAL, KOSTEN/GEBÜHREN.....	9
§ 13	GRADUIERUNG DURCH ANERKENNUNG	9
§ 14	VERLEIHUNG VON KYU- UND DAN-GRADEN.....	10
§ 15	ÜBERTRAGUNG VON GRADUIERUNGSLEISTUNGEN	10
§ 16	INKRAFTTRETEN.....	10

§ 1 Grundlagen

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 Bst. d JVR-Satzung erlässt der Judoverband Rheinland e.V. (JVR) diese Ausführungsordnung zur DJB-Graduierungsordnung.
- (2) ¹Gemäß § 8 Abs. 2 Bst. b JVR-Satzung gilt die Graduierungsordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) verbindlich für den Bereich des JVR. ²Der darin bestimmte Rahmen wird durch vorliegende Ordnung ausgestaltet.

§ 2 Graduierungsberechtigung

- (1) Für die Graduierungsberechtigung zur Kyu- und Dan-Graduierung im Bereich des JVR sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Besitz eines über den DJB/JVR erworbenen oder vom DJB/JVR anerkannten Judo-Dan-Grades,
 - b) Erreichung des Mindestalters von 18 Jahren,
 - c) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein des JVR,
 - d) Besitz eines gültigen DJB-Mitgliedsausweises insbesondere mit aktueller Beitragsmarke,
 - e) Besitz einer gültigen Graduierungslizenz.
- (2) Der JVR führt eine Graduierungsliste.

§ 3 Graduierungslizenz

- (1) ¹Der JVR erteilt im Rahmen eines Graduierungslehrganges eine Graduierungslizenz. ²Sie hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und endet am 31.12. des zweiten Jahres, das auf den Lehrgang folgt.
- (2) Für den Ersterwerb der Graduierungslizenz wird eine aktive Teilnahme an einem Graduierungslizenzgrundlehrgang verlangt.

- (3) ¹Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist die aktive Teilnahme an einem Graduierungslizenzverlängerungslehrgang oder eine gültige Trainer-C-Lizenz der Sportart Judo. ²Die Lizenz wird um zwei Jahre verlängert und endet am 31.12. des zweiten Jahres, das auf den Lehrgang folgt. ³Die Lizenzen werden in einer Internet gestützten Datenbank verwaltet. ⁴Der Einzelne hat jederzeit auf seine eigenen Daten über <http://www.judo-rheinland.de/trainer/index.htm> Zugriff.
- (4) Lehrgangsinhalte des Graduierungslizenzgrundlehrganges sind vor allen die Graduierungsordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V., diese Ausführungsordnung zur DJB-Graduierungsordnung des Judoverbandes Rheinland e.V., die Bewertungskriterien sowie die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Graduierungen.
- (5) Lehrgangsinhalte des Graduierungslizenzverlängerungslehrganges sind vor allem die Graduierungsinhalte (technische Fertigkeiten, Theorie).

§ 4 Vereins-Graduierungsverantwortlicher

- (1) Die Mitgliedsvereine melden mit der jährlichen Vereinsabfrage aus dem Personenkreis mit Graduierungsberechtigung den Vereins-Graduierungsverantwortlichen.
- (2) Dieser erhält leihweise gegen eine Kautionszahlung von 25,00 Euro und Hinterlegung seiner Unterschrift einen nummerierten Graduierungsstempel.
- (3) Der Vereins-Graduierungsverantwortliche ist für die Einhaltung der DJB-Graduierungsordnung und dieser Ausführungsordnung zur DJB-Graduierungsordnung hauptverantwortlich; ihm obliegt insbesondere die Qualitätssicherung.
- (4) ¹Bei Erlöschen der Graduierungsberechtigung oder bei Aufgabe der Funktion des Vereins-Graduierungsverantwortlichen ist der Stempel gegen Erstattung der Kautionszahlung an den JVR zurückzugeben. ²Eine Übertragung auf eine andere Person ist ohne textförmliche Genehmigung des JVR nicht möglich.

- (5) Hat ein Verein keinen eigenen Graduierungsberechtigten, so kann er sich an einen anderen Vereinsgraduierungsbeauftragten wenden oder den Referatsleiter Lehr- und Graduierungswesen beziehungsweise den zuständigen Referenten Graduierungswesen des jeweiligen Graduierungsbezirks um eine Lösung ersuchen.
- (6) ¹Werden bei Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt, die sich auch nicht durch Nachbesserungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referenten Graduierungswesen des jeweiligen Graduierungsbezirks beseitigen lassen, so ist im Erstfall der Vereinsgraduierungsverantwortliche durch den Referatsleiter Lehr- und Graduierungswesen schriftlich zu verwarnen; dabei können ihm Auflagen erteilt werden. ²Bei weiteren Unregelmäßigkeiten, die sich auch nicht durch Nachbesserungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referenten Graduierungswesen des jeweiligen Graduierungsbezirks beseitigen lassen, wird die Graduierungsberechtigung durch das JVR-Präsidium durch Beschluss aberkannt und der Graduierungsstempel gegen Erstattung der Kautions eingezogen. ³In besonders schweren Fällen ist die Aberkennung der Graduierungsberechtigung und der Einzug des Graduierungsstempels gegen Erstattung der Kautions durch Beschluss des JVR-Präsidiums auf Antrag des Referatsleiters Lehr- und Graduierungswesen schon im Erstfall möglich. ⁴Die Aberkennung des Graduierungsstempels wird auf der JVR-Homepage veröffentlicht.

§ 5 Graduierungskommissionen

- (1) Bei anstehenden Graduierungen sind die Graduierungskommissionen wie folgt zu bilden:
- a) 8. - 1. Kyu mindestens 1 Graduierender, Vereinsebene
 - b) Dan mindestens 3 Graduierende, zentrale Dan-Prüfung
- (2) ¹Alle Prüfungen sind Veranstaltungen des JVR. ²Dabei werden die Graduierungen vom 8. Kyu bis zum 1. Kyu von den Vereinen im Auftrage des JVR organisiert und durchgeführt.

- (3) Eine Graduierungskommission beziehungsweise eine graduierende Person darf an einem Tag bei einer Kyu-Graduierung nicht mehr als 20 zu Graduierende und bei einer Dan-Graduierung nicht mehr als 10 zu Graduierende graduieren.
- (4) ¹Bei Dan-Graduierungen können nur solche graduierenden Personen eingesetzt werden, die mindestens den angestrebten Dan-Grad besitzen. ²Der Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

§ 6 Voraussetzung zur Teilnahme an Graduierungen

- (1) ¹An Kyu- und Dan-Graduierungen im Bereich des JVR können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorlegen mit gültiger Beitragsmarke, vor allem auch für Zeiten der Vorbereitung. ²Eine Graduierung außerhalb des eigenen Vereines/Verbandes bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vereines/Verbandes.
- (2) Graduierungen zum 8. Kyu können über Vereine in Zusammenarbeit mit beliebigen Kooperationspartnern auch ohne gültigen DJB-Mitgliedsausweis der zu Graduierenden zuerkannt werden.
- (3) ¹Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsgemeinschaften in denselben (außer an Volkshochschulen), Angehörige von Bundeswehr, Polizei und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studentinnen und Studenten an Hochschulen benötigen im Kyu-Bereich keinen DJB-Mitgliedsausweis und keine Vereinsmitgliedschaft. ²Dan-Graduierungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

§ 7 Vorbereitungszeiten Kyu

- (1) ¹In der Vorbereitungszeit zum 1. Kyu ist die aktive Teilnahme an zwei Vorbereitungslehrgängen verpflichtend, um einen einheitlichen Wissensstand zu gewährleisten. ²Vereine können sich als Ausrichter von Lehrgängen bewerben.

§ 8 Zulassung Dan

- (1) In der Vorbereitungszeit ist jeweils die aktive Teilnahme an je zwei Dan graduierungsbezogene Kata- und Techniklehrgängen verpflichtend.
- (2) ¹Die Anmeldung zu den Dan-Graduierungen erfolgt mittels Antrages beim in der Ausschreibung angegebenen zuständigen Graduierungsreferenten zusammen mit einer schriftlichen Einwilligung des Vereines.²Dieser organisiert die Lehrgänge und Graduierungstermine.
- (3) Alternativ zur Wettkampferfolgskarte zählt der Eintrag in der JVR-Jahresrangliste.

§ 9 Organisation und Durchführung

- (1) ¹Es ist möglich, die Graduierungsaufgabe Kata bei Dan-Graduierungen vom restlichen Graduierungsprogramm zu trennen. ²Dies kann jedoch nur bei einer Kata-Meisterschaft oder einer regulären JVR-Dan-Graduierung erfolgen. ³Die abgetrennte Graduierungsleistung kann in der gesamten Vorbereitungszeit absolviert werden und ist entsprechend nachzuweisen.

§ 10 Graduierungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Graduierungen müssen erneut abgelegt werden. ²Dabei können nicht bestandene Kyu-Graduierungen frühestens nach sechs Wochen, nicht bestandene Dan-Graduierungen nach frühestens drei Monaten wiederholt werden.
- (2) In einem Auswertungsgespräch ist den Graduierungsteilnehmern kurz zu begründen, warum sie die Graduierung bestanden beziehungsweise nicht bestanden haben.

§ 11 Verfahren nach durchgeführten Graduierungen

- (1) ¹Die Eintragung der bestandenen Graduierung wird vom Vereins-Graduierungsverantwortlichen mit dem

entsprechenden Siegel abgestempelt und unterschrieben. ²Spätestens 4 Wochen nach der Graduierung werden dem Referenten Graduierungswesen des Graduirungsbezirks die ausgefüllten Graduierungslisten in zweifacher Ausfertigung zugesandt. ³Der Verein erhält nach Gegenzeichnung die Kopie zurück, das Original wird archiviert. ⁴Erst danach ist die Graduierung rechtskräftig.

- (2) Bei nicht bestandener Graduierung ist die Graduierungsmarke auf der Graduierungsliste, die zur Archivierung bestimmt ist aufzukleben.
- (3) Die Archivierung sämtlicher Graduierungslisten erfolgt beim JVR.

§ 12 Graduierungsmaterial, Kosten/Gebühren

- (1) ¹Anforderungen für Graduierungsmaterialien sind über die JVR-Homepage unter <http://www.judo-rheinland.de> und/oder die DJB-Portalpage unter <https://portal.judobund.de> zu erhalten. ²Entsprechende Preise werden von den entsprechenden Mitgliederversammlungen festgelegt.
- (2) Die Graduierungslisten werden auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de> zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Die Graduierungsgebühren für Dan- Graduierungen werden vom Präsidium des JVR festgelegt. ²Mit der Graduierungsanmeldung wird die gesamte Gebühr fällig. ³Die Teilnahme an den Pflichtlehrgängen (§ 7 Abs. 1 beziehungsweise § 8 Abs. 2) ist in dieser Graduierungsgebühr nicht enthalten.

§ 13 Graduierung durch Anerkennung

- (1) ¹Hat ein Judoka von einer DJB-fremden Organisation einen Kyu- oder Dan-Grad (bis 5. Dan) erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Vereines wurde. ²Die Entscheidung hierüber trifft das JVR-Präsidium.

- (2) ¹Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/Verein der EJU/IJF können bis zum 5. Dan vom JVR anerkannt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

§ 14 Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

- (1) Die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ist in der JVR Ehrungsordnung festgelegt.

§ 15 Übertragung von Graduierungsleistungen

- (1) Nach Zweitausstellung eines DJB-Mitgliedsausweises werden bereits abgelegte Kyu-Graduierungen aufgrund vorzulegender, entsprechender Nachweise vom Vereins-Graduierungsverantwortlichen bestätigt.
- (2) Ebenso ist nach Erstausstellung von DJB-Mitgliedsausweisen mit gemäß §6 (2) abgelegten Graduierungen zu verfahren.
- (3) ¹Der Übertrag des 8. Kyu vom DJB-Kinderpass in den DJB-Mitgliedsausweis wird vom Vereins-Graduierungsverantwortlichen vorgenommen. ²Der Referent Graduierungswesen des zuständigen Bezirks ist zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Ausführungsordnung zur DJB-Graduierungsordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des JVR am 01.07.2024 in Koblenz beschlossen.
- (2) ¹Sie tritt nach Beschluss in Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt verlieren die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung ihre Gültigkeit.

gez.: **Carl Eschenauer**, Präsident
gez.: **Franz Bayer**, Vizepräsident
gez.: **Jürgen Sabel**, Schatzmeister